

MUTH TREUHAND GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Allee 18 | 74072 Heilbronn

T +49 7131 39 41 93 0
F +49 7131 39 41 93 10
M info@muth-treuhand.com
W www.muth-treuhand.com

MUTH TREUHAND
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Offenlegungsexemplar

Jahresabschluss
für das Geschäftsjahr 2023

**Wirtschaftsförderung Raum
Heilbronn GmbH,
Heilbronn**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL

Auftrag und Auftragsdurchführung	1
----------------------------------	---

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Bilanz zum 31. Dezember 2023	I
Anhang 2023	II

Allgemeine Geschäftsbedingungen	III
---------------------------------	-----

Allgemeiner Teil

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH, Heilbronn, beauftragte uns, bei der Erstellung eines Offenlegungsexemplares des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH, Heilbronn,

unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften mitzuwirken. Bei der Erstellung des Offenlegungsexemplares wurde von den größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, insbesondere von den §§ 265, 274a, 288 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte im Juni 2024. Grundlage für das Offenlegungsexemplar bilden der von der MUTH Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heilbronn, unter Datum vom 06. Juni 2024 geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH, die uns vorgelegten Buchhaltungs-, Abschluss- und sonstigen Unterlagen sowie die erhaltenen Auskünfte der Geschäftsführung.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung zum Stand Oktober 2023, die wir als Anlage beifügen, maßgebend. Dabei bestimmt sich die Haftungshöchstsumme nach Nr. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH, Heilbronn
Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR		EUR	
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	199,00		846,00	
II. Sachanlagen	54.308,00		56.215,00	
	54.507,00		57.061,00	
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte	30.246,77		68.282,27	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	179.334,24		155.066,58	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	283.131,84		2.270,93	
	492.712,85		225.619,78	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.150,58		5.874,04	
	6.150,58		5.874,04	
	553.370,43		288.554,82	

Passiva	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR		EUR	
A. Eigenkapital	102.087,35		26.543,10	
	102.087,35		26.543,10	
B. Rückstellungen	10.695,41		11.889,55	
	10.695,41		11.889,55	
C. Verbindlichkeiten	36.639,52		165.031,67	
	36.639,52		165.031,67	
D. Rechnungsabgrenzungsposten	403.948,15		85.090,50	
	403.948,15		85.090,50	
	553.370,43		288.554,82	

Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH, Heilbronn

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

1 Allgemeine Angaben

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Heilbronn
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Stuttgart
Register-Nr.:	HRB 106832

Angaben zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes beachtet.

Bei der Offenlegung wurde von den größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266 ff. HGB aufgestellt.

2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kamen unverändert die nachfolgend genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Anwendung.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Vorräte sind mit ihren Anschaffungskosten aktiviert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel wurden zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten hauptsächlich Rückstellungen für Urlaubsansprüche, für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie für Abschluss- und Prüfungskosten des Geschäftsjahres.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr sowie besicherte Verbindlichkeiten bestehen nicht.

Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen betragen TEUR 108 pro Jahr.

Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt 23 Arbeitnehmer (Vorjahr: 15).

Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen betrug im Berichtsjahr TEUR 4.

Geschäftsführer

Geschäftsführer ist Herr Dr. Patrick Laurent Dufour-Bourru, Diplom-Geograph, Heilbronn.

Aufsichtsrat (Stand: 31. Dezember 2023)

Herr Norbert Heuser (Vorsitzender)	Landrat des Landkreises Heilbronn
Herr Martin Diepgen (stellv. Vorsitzender)	Erster Bürgermeister der Stadt Heilbronn
Herr Stefan Ernesti	Wirtschaftsbeauftragter der Stadt Heilbronn
Herr Andreas Ringle	Baubürgermeister der Stadt Heilbronn
Herr Steffen Hertwig	Oberbürgermeister der Stadt Neckarsulm
Herr Klaus Holaschke	Oberbürgermeister der Stadt Eppingen
Herr Nico Morast	Bürgermeister der Gemeinde Massenbachhausen
Herr Tobias Leu	Vorstand der Kreissparkasse Heilbronn
Herr Bernd Schellenbauer	Prokurist bei der Schunk GmbH & Co. KG, Lauffen
Herr Eberhard Spies	Vorstandsvorsitzender der VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG
Herr Michael Unser	Erster Bevollmächtigter der Industriewerkschaft Metall Heilbronn / Neckarsulm

Heilbronn, im Juni 2024



(Dr. Patrick Laurent Dufour-Bourru)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u.a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH
Offenlegungsexemplar | Jahresabschluss zum 31.12.2023

- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH, Heilbronn Lagebericht

A Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2023

Die Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH (WFG) hat im Wirtschaftsjahr 2023 die gestellten Leistungsziele erfüllt. Diese bestehen in der Wirtschaftsförderung für die Stadt Heilbronn und den Landkreis Heilbronn. Die Jahresplanung für das Jahr 2023 sah einen geplanten Umsatz in Höhe von TEUR 2.334 vor.

Die Gesellschaft litt in den Jahren 2020 und 2021 - wie der Großteil der Wirtschaft - unter den Folgen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Hygienebestimmungen. Veranstaltungen, Schulungen, Messen, kurzum das Kerngeschäft der WFG, war seit dem März 2020 bis einschließlich zum Jahresende 2021 nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Diese Situation verbesserte sich schrittweise im Jahr 2022. Gleichzeitig erfolgte im Jahr 2022 die Bewilligung der Projekte Hydrogenium und TRANSFORMATIVE, so dass der Umsatz sich seit den coronabedingten Krisenjahren grundsätzlich deutlich positiv entwickelt hat.

Das angestrebte Umsatzvolumen wurde nicht ganz erreicht, dennoch stellte der im Geschäftsjahr 2022 realisierte Umsatz in Höhe von TEUR 2.010 einen Höchstwert für die WFG dar.

Die Arbeiten am Projekt EVOLUTE mit einem Zuschuss i.H.v. TEUR 145 für die Jahre 2022 und 2023 wurden plangemäß zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen. Das Projekt TRANSFORMATIVE mit einer Gesamtförderung in Höhe von EUR 7 Mio. bis zum Jahr 2025 startete statt im Januar 2022 erst im August 2022 und verläuft plangemäß. Das Projekt Hydrogenium mit einer Gesamtförderung in Höhe von knapp TEUR 800 bis zum Jahr 2027 startete anstatt im Mai 2022 am 15. Dezember 2022 und verläuft nach Plan. Neu akquiriert werden konnte das Projekt InnoBioVC mit einer Fördersumme in Höhe von TEUR 100, das am 01. April 2023 startete und am 30. September 2024 abgeschlossen sein wird.

Im Zusammenhang mit dem Projekt TRANSFORMATIVE stellte sich heraus, dass die WFG vom Besserstellungsverbot nach § 8 Ziff. 2 HG betroffen sein könnte. Am 22. Dezember 2022 wurde der Antrag auf Ausnahme vom Besserstellungsverbot beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eingereicht. Hierzu wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine temporäre, auf das Projekt TRANSFORMATIVE bezogene Ausnahmegenehmigung erteilt.

Die Gesellschaft erreichte letztlich einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 335, der durch die Einzahlungen der Gesellschafter in die Betriebskostenrücklage in Höhe von TEUR 410 ausgeglichen werden konnte.

II. Lage des Unternehmens

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als stabil ein.

Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung hat sich gegenüber der Vorgaben deutlich verbessert.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Im Berichtsjahr haben wir zur Liquiditätssicherung eine Kontokorrentlinie bei unserer Hausbank eingerichtet lassen. Durch den vorfälligen Abruf von Fördermitteln musste diese jedoch nicht in Anspruch genommen werden und die Kontokorrentkonten weisen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 ein Guthaben von TEUR 283,1 aus.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2023 waren 23 Mitarbeiter angestellt, davon eine geringfügig Beschäftigte.

III. Nachtragsbericht

Im ersten Halbjahr des Jahres 2024 konnten zwei weitere Förderprojekte akquiriert werden. Im Rahmen des Projekts H2-TransformHNF, das zwischen dem 01. Mai. und dem 30. November 2024 federführend vom Regionalverband Heilbronn-Franken durchgeführt wird, erhält die WFG einen Zuschuss in Höhe von TEUR 34. Das Projekt Antrieb HNF wird ebenfalls federführend vom Regionalverband Heilbronn-Franken durchgeführt und führt zu einem Zuschuss in Höhe von TEUR 60 zwischen dem 01. Juli 2024 und dem 30. November 2026.

B Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

I. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Schwerpunkte der Planungen für das Wirtschaftsjahr 2024 sind das Standortmarketing, die Bestandspflege, das Branchenmanagement sowie der Technologietransfer.

Im Bereich Standortmarketing sollen die auf den Projektentwicklertagen sowie der Expo Real geschlossenen und vertieften Kontakte zu einer weiterhin hohen Anzahl von Anfragen zu Gewerbeflächen und –immobilien führen.

Im Bereich Branchenmanagement wird die inhaltliche Arbeit der erfolgreichen Branchendialoge KunststoffDIALOG, MetallDIALOG und AutomotiveDIALOG weitergeführt. Diese werden im Projekt TRANSFORMOTIVE organisatorisch zusammengefasst. Die branchenspezifischen Informations- und Networkingveranstaltungen werden wieder in vollem Umfang aufgenommen. Ebenso sind Gemeinschaftsstände auf den Messen Euroblech und FAKUMA geplant. Die Luft- und Raumfahrtindustrie wird über die Beteiligung bei LRBW und die Mitgliedschaft im Forum Ariane Lampoldshausen e.V. weiter gefördert.

Im Bereich Technologietransfer ist im September 2024 der nächste Wasserstofftag geplant. Zusätzlich finden mehrere informelle Wasserstoffnetzwerktreffen statt. Die WFG beteiligt sich aktiv an dem im Frühjahr 2020 auf Initiative des Vereins pro Region Heilbronn-Franken e.V. gestarteten „Bündnis für Transformation“. Ziel des auf Zeit gegründeten Bündnisses ist es, Arbeitgeber (insbesondere KMU) in der Region Heilbronn-Franken bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen.

II. Risikobericht

Die Sicherung der Liquiditätslage hängt wesentlich von der Zahlung der Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter ab. Für das Jahr 2024 sind diese Zahlungen fristgerecht geleistet worden. Auch für die Folgejahre ist von davon auszugehen, dass die Zuschüsse fristgerecht eintreffen.

Die WFG betreibt ein aktives Risikomanagement. Extern werden Informationsangebote der Deutschen Vereinigung für Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften bzgl. branchenspezifischer Risiken genutzt. Auch Hinweise der das Unternehmen begleitenden Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden berücksichtigt. Intern betreibt die WFG ebenfalls ein aktives Risikomanagement. Dies umfasst die laufende Überwachung der Einnahmen- und Ausgabensituation, konstantes Projektcontrolling, die Implementierung einer IT-Sicherheitsrichtlinie sowie die Erstellung eigener Compliance-Regelungen.

Risiken können sich nach Angabe der Geschäftsführung aus einer Wiederaufnahme von Untersuchungen der EU-Kommission zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ergeben.

Spezielle Risiken z.B. aus Währungsgeschäften, Finanzderivaten o.ä. bestehen nach Angabe der Geschäftsführung nicht.

III. Prognosebericht

Insgesamt rechnet die Geschäftsführung mit der Einhaltung der Wirtschaftsplanung für das Geschäftsjahr 2024. Die konjunkturelle Situation führt nach Angabe der Geschäftsführung zu einer spürbaren Unsicherheit der Wirtschaft. Davon wird die WFG bis zum Jahr 2025 nicht betroffen sein, da sie ihre Dienstleistungen aufgrund der eingeworbenen Fördermittel für Unternehmen weitestgehend kostenfrei anbieten kann. Da im Jahr 2024 ein Großteil des Umsatzes durch Fördermittel abgedeckt wird, geht die Geschäftsführung davon aus, dass das Eigenkapital bis zum Jahresende deutlich gestärkt werden kann.

Heilbronn, im Juni 2023



(Dr. Patrick Laurent Dufour-Bourru)